

Beantragung von Städtebaufördermitteln durch Private

Stadtumbau Ost – A - Programmteil „Aufwertung“

SDP – Städtebaulicher Denkmalschutz

Was kann gefördert werden?

Gefördert werden können

- Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an der äußeren Gebäudehülle (Dach, Fassade, Trockenlegung Mauerwerk, Fenster und Hauseingangstüren) | nicht gefördert werden laufende Instandhaltungsarbeiten (Aufgabe des Eigentümers)
- (Teil-)Abbruch von Gebäuden, die nicht zum Wohnen genutzt werden bzw. wurden (leer stehende ehem. gewerblich genutzte Gebäude und Nebengebäude) | nicht gefördert wird der Abbruch von denkmalgeschützten Gebäuden

Wie hoch ist die Förderung?

→ bei Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen:

Städtebauförderung ist eine Anteilsförderung, d. h. die Kosten des Vorhabens trägt der Eigentümer, er sichert die Gesamtfinanzierung. Die Stadt beteiligt sich laut Stadtratsbeschluss bei einer Instandsetzung der äußeren Hülle mit einem Zuschuss von bis zu 40 % an den förderfähigen Ausgaben, jedoch max. 25.000 € je Maßnahme.

→ bei (Teil-)Abbruchmaßnahmen:

Gefördert werden die tatsächlichen Kosten, begrenzt auf max. 50 € je Quadratmeter abgebrochener Nutzfläche. Sollte aus besonderen bautechnischen Gründen die pauschalierte Förderung nicht auskömmlich sein, ist eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen. Die Kostenerstattung kann dann auf Basis der tatsächlich nachgewiesenen Kosten erfolgen.

Stadtumbau Ost – "Programmteil Rückbau Wohngebäude"

Was kann gefördert werden?

Gefördert werden kann der (Teil-)Abbruch von Gebäuden, die überwiegend zum Wohnen genutzt werden bzw. wurden (eine eventuelle gewerbliche Nutzung muss untergeordnet sein). Nicht gefördert wird der Rückbau von denkmalgeschützten Gebäuden.

Wie hoch ist die Förderung?

Der Zuschuss beträgt 100 Prozent der förderfähigen Kosten bis zur Höhe der nachgewiesenen Kosten, max. aber 70 € je Quadratmeter rückgebauter Wohnfläche (inkl. untergeordneter Gewerbefläche).

Zur Beachtung: Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.